

# Hauptsatzung der Gemeinde Geratal vom 29. Juli 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.07.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Name, Dienstsitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Geratal.
- (2) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Geratal besteht aus den Gemarkungen Arlesberg, Dörrberg, Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Waldbezirk Waldsberg.
- (3) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Geratal ist territorial untergliedert in die Ortsteile Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein (siehe Anlage 1 – Gemarkungskarte). Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Sitz der Verwaltung ist Geratal, Ortsteil Gräfenroda, An der Glashütte 3, 99330 Geratal.

## § 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Geratal führt das unten dargestellte Wappen:



Es zeigt in Grün oben eine goldene Bogenbrücke mit sechs Streben, darunter aus dem unteren Brückenbogen wachsend je ein schräglinker und schrägrechter, sich bis zum Schildfuß hin verbreiternder silberner Wellenbalken, dazwischen sechs goldene runde Nagelköpfe, die pyramidenförmig in drei Reihen zu jeweils drei, zwei und einem Nagelkopf angeordnet sind.

- (2) Die Flagge der Gemeinde Geratal ist gelb mit zwei grünen Flanken geteilt im Verhältnis eins zu drei zu eins. In der Mitte zeigt die Flagge das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Geratal trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Gemeinde Geratal“. Es enthält in der Mitte das Wappen der Gemeinde Geratal.
- (4) Das Gemeindewappen der Gemeinde Geratal sowie die Flagge der Gemeinde Geratal dürfen von Dritten jeweils nur mit vorheriger Genehmigung verwendet werden.

### **§ 3 Ortschaften**

- (1) Für die im § 1 Abs. 3 genannten Ortsteile (Ortschaften) wird die Ortschaftsverfassung i. S. d. § 45a ThürKO eingeführt.
- (2) In den im § 1 Abs. 3 aufgeführten Ortschaften werden die Ortschaftsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- (3) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde Geratal und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Der Ortschaftsbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Mitglied des Gemeinderates zu laden.
- (4) Der Ortschaftsrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortschaftsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats, die in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters. § 23 ThürKWG findet auf die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats entsprechend Anwendung.
- (5) Nach § 45a Abs. 3 Satz 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder in den Ortschaften

Frankenhain	6 Mitglieder
Geraberg	10 Mitglieder
Geschwenda	8 Mitglieder
Gräfenroda	10 Mitglieder
Gossel	4 Mitglieder
Liebenstein	4 Mitglieder.

- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt nach der folgenden Regelung:
  - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
  - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt entsprechend der Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Einwohner können gemäß § 16 ThürKO beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- (2) Bürger können gemäß § 17 ThürKO über die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Geratal die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

- (3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

## **§ 5**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister ist berechtigt, die Einwohnerversammlung auf Ortsteile nach § 1 Abs. 3 zu beschränken.
- (2) Der Bürgermeister lädt spätestens zwei Wochen vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können zur Einwohnerversammlung auch mündliche Anfragen zu den Angelegenheiten, die von der Tagesordnung erfasst sind, an den Bürgermeister richten. Sollte eine sofortige Beantwortung nicht möglich sein, erfolgt eine spätere schriftliche Antwort an die Einwohner. Bei Anfragen von allgemeinem Interesse erfolgt zusätzlich eine Antwort in der Tagespresse.
- (5) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Einwohnerversammlung schriftlich beantworten.
- (6) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates und die Ortschaftsbürgermeister erhalten eine Kopie der Niederschrift.

## **§ 6**

### **Mitglieder und Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat ist ein freigewähltes Organ der Gemeinde Geratal.
- (2) Die in den Gemeinderat in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählten Mitglieder führen die Bezeichnung „Gemeinderatsmitglieder“.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder sind Vertreter der Bürger der Gemeinde Geratal und haben ihre Aufgaben eigenverantwortlich, nach bestem Wissen und Gewissen, zu erfüllen. Diese Aufgaben sind nicht delegierbar.
- (4) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und den gewählten Gemeinderatsmitgliedern.

- (5) Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Gemeinderatsvorsitzenden den Vorsitz führt.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO neben den in § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
- a) Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert bis 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen im Rahmen des Haushaltsplanes,
  - b) Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert bis 40.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen sowie bis 40.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG im Rahmen des Haushaltsplanes,
  - c) Auftragserweiterungen und Nachträge bis 20.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) der vertraglich vereinbarten Bauleistung und bis 10.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen und bis 10.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG,
  - d) Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 5.000,00 Euro nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse,
  - e) die Ausreichung von Fördermitteln und Zuwendungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro, wenn Verwendungszweck und Begünstigte im Haushaltsplan festgelegt sind,
  - f) Stundung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 15.000,00 Euro,
  - g) Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 €,
  - h) Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 €,
  - i) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß §§ 33-36 Baugesetzbuch (BauGB),
  - j) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 30.000 Euro, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist,
  - k) Abschluss von Einzelkreditverträgen innerhalb des vom Gemeinderat beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Rahmens der Haushaltssatzung,
  - l) Umschuldungen und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
  - m) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, wenn die Gegenleistungen 5.000 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als ein Jahr unkündbar abgeschlossen werden,
  - n) die Bildung von Haushaltsresten und
  - o) die Geldanlage aus und Bewirtschaftung von Rücklagen.

## **§ 8 Beigeordnete**

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den ersten ehrenamtlichen Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss sowie weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Nähere Regelungen zu Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Anzahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Der Gemeinderat kann weitere Gremien bilden oder Mitglieder in anderweitige Gremien entsenden. Mitglieder können sowohl Gemeinderäte als auch Personen sein, die in den Gemeinderat der Gemeinde Geratal wählbar sind.
- (4) Die Besetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren „Hare-Niemeyer“ auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss des Gemeinderats. Die Fraktionen haben die Möglichkeit, hierzu Vorschläge an den Bürgermeister zu unterbreiten. Der Bürgermeister übt sein Vorschlagsrecht unter Berücksichtigung des Zwecks der zu besetzenden Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie deren zu bewältigenden Aufgaben aus. Erhält der eingebrachte Vorschlag des Bürgermeisters nicht die erforderliche Bestätigung durch den Gemeinderat, ist durch den Bürgermeister ein erneuter Vorschlag zu unterbreiten.

## **§ 10 Ehrungen, Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde Geratal und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - a) Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
  - b) Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
  - c) Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates
  - d) Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister
  - e) Sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Entsprechende Tätigkeiten, die in Rechtsvorgängern der Gemeinde Geratal erbracht worden sind, können berücksichtigt werden.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

- (5) Die Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten entzogen werden.
- (6) Beschlüsse über die Verleihung oder den Entzug der Ehrungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit des Gemeinderates entschieden.
- (7) Auf Ehrungen nach dieser Hauptsatzung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene der Ehrung würdig ist.

## § 11 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sowie die sachkundigen Bürger erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied oder ein sachkundiger Bürger an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates haben außerdem Anspruch, sofern sie
  - a) Arbeiter oder Angestellte sind, auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen,
  - b) Selbstständig Tätige sind, auf eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt. Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Bürgermeister.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstauffalls (Abs. 2) und der Reisekosten (Abs. 4) entsprechend.
- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 

a. der erste ehrenamtliche Beigeordnete	500,00 Euro
b. der zweite ehrenamtliche Beigeordnete	180,00 Euro
c. die Ortschaftsbürgermeister	
i. der Ortschaft Frankenhain	700,00 Euro
ii. der Ortschaft Geraberg	811,25 Euro
iii. der Ortschaft Geschwenda	1.050,00 Euro
iv. der Ortschaft Gossel	700,00 Euro
v. der Ortschaft Gräfenroda	1.457,00 Euro
vi. der Ortschaft Liebenstein	500,00 Euro
- (6) Im Falle der ersten Neuwahl eines jeden Ortschaftsbürgermeisters nach Gründung der Gemeinde Geratal wird die Aufwandsentschädigung neu festgesetzt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf dabei den im § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO festgelegten Höchstsatz von 55 vom Hundert der möglichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht übersteigen.
- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:

- a. der Vorsitzende des Gemeinderates, soweit es sich um ein nach § 6 Abs. 5 vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied handelt  
pro Sitzungsführung 20,00 Euro,
- b. der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderates, soweit es sich um ein nach § 6 Abs. 5 vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied handelt  
pro Sitzungsführung 20,00 Euro,
- c. der Vorsitzende eines Ausschusses  
pro Sitzungsführung 15,00 Euro,
- d. der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses  
pro Sitzungsführung 15,00 Euro.

Nimmt der Vorsitzende des Gemeinderates oder eines Ausschusses bzw. ein in Satz 1 benannter Stellvertreter die Sitzungsführung einer Sitzung nur teilweise wahr, erhält er die Hälfte der ihm nach Satz 1 zustehenden Entschädigung.

- (8) Bei Ortschaftsratssitzungen erhält das Ortschaftsratsmitglied, welches das Sitzungsprotokoll führt, eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro pro Sitzung.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

- (1) Satzungen, Rechtsverordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal sowie die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte sind im Amtsblatt der Gemeinde Geratal öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Für sonstige öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, insofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, der Ortschaftsräte und seiner beschließenden Ausschüsse werden ortsüblich durch Aushang an den folgenden Verkündungstafeln bekannt gemacht:
 

a. Ortschaft Frankenhain	Mühlsteinstraße 7
b. Ortschaft Geraberg	Parkplatz Arnstädter Straße
c. Ortschaft Geschwenda	Bushaltstelle neben Rathaus, Geraberger Straße
d. Ortschaft Gossel	Crawinkeler Straße 2
e. Ortschaft Gräfenroda	Bahnhofstraße 1
f. Ortschaft Liebenstein	Hauptstraße 41
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie bei der Gemeindeverwaltung Geratal, Ortsteil Gräfenroda, An der Glashütte 3, 99930 Geratal während der Öffnungszeiten ausgelegt werden. Ist dies der Fall, so ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 4 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

- das Gemeindewappen der Gemeinde Geratal oder
- die Flagge der Gemeinde Geratal

ohne vorherige Genehmigung verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 14**  
**Haushaltswirtschaft**

(1) Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Geratal wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (§ 52 a Satz 1 ThürKO) geführt.

(2) Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO wird auf 3,0 vom Hundert, bezogen auf die Gesamtausgaben des gemeindlichen Haushaltes, festgesetzt.

**§ 15**  
**Sprachform, In-Kraft-Treten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Geratal vom 16.01.2019 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Geratal vom 25.03.2019 außer Kraft.

Geratal, den 29. Juli 2020

Dominik Straube  
Bürgermeister

- Siegel -